

# Bundesarbeitsgemeinschaft



der Freien  
Wohlfahrtspflege

**Stellungnahme**  
**der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege**  
**im Rahmen der Konsultation der Europäischen Kommission, Generaldirektion**  
**Freiheit, Sicherheit und Recht**  
**zu den**  
**“Draft Recommendations to Member States regarding a Code of Conduct for**  
**Non-profit Organisations to Promote Transparency and Accountability Best**  
**Practices” vom 22. Juli 2005**

Die Fristsetzung des Konsultationsprozess ist zu knapp bemessen. Der Aufruf zur Konsultation erfolgte am 26.7.2005, die Einreichungsfrist endet am 26.8.2005. Das Ziel einer breiten Konsultation der Akteure des Non-profit Sektors kann in der knappen Zeitbegrenzung, die zudem in die Sommerpause fällt, nicht erreicht werden.

1. Die Draft Recommendations sind die Maßnahmen der EU, um den im Jahr 2003 beschlossenen FATF Special Recommendation VIII<sup>1</sup> hinsichtlich der Non profit Organisationen umzusetzen. In einem demokratischen und transparenten Prozess sollte die FATF Special Recommendation VIII als politische Grundlage wörtlich erwähnt werden.
2. In der Einleitung (S. 1) wird herausgehoben, dass gemeinnützige Organisationen in der Vergangenheit und ggf. noch immer für die Finanzierung terroristischer Aktivitäten missbraucht wurden. Den deutschen Wohlfahrtsverbänden sind allerdings keine diesbezüglichen Vorkommnisse bekannt. Aus diesem Grund regen wir an, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.
3. Hinsichtlich der Ausweitung der Aufsichtskompetenz der zuständigen Behörden in A.1. vierter Spiegelstrich wird ebenfalls eine Notwendigkeitsprüfung und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gefordert.

---

<sup>1</sup> **Recommendation VIII**

Financial institutions should pay special attention to any money laundering threats that may arise from new or developing technologies that might favour anonymity, and take measures, if needed, to prevent their use in money laundering schemes. In particular, financial institutions should have policies and procedures in place to address any specific risks associated with non-face to face business relationships or transactions.

4. Die unter A.2. genannten Anforderungen an Registrierung, Transparenz und Rechenschaftslegungspflicht sind zumindest in Deutschland nicht notwendig. Sie führen zu einem Bürokratieaufbau, der vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Aufsicht und Kontrollen von gemeinnützigen Organisationen durch Finanzämter und weiteren Behörden nicht notwendig ist.
5. Die unter B. geforderte Basic Identification Form, in der u.a. die Ziele, Praktiken und Prioritäten der Organisation, die Beschreibung der organisatorischen Struktur und der Entscheidungsstruktur, das interne Finanzkontrollsystem und eine Beschreibung der Geographischen Gegenden, wo Geld hin fließt und von wo aus es erhalten wird, ist unverhältnismäßig umfassend.
6. Hinsichtlich der unter B. letzter Punkt genannten Regel „know your beneficiaries, donors and associate NPOs“ sind Einschränkungen bei der Regel „know your donors“ zu machen. Um Spenden für gemeinnützige Zwecke nicht zu erschweren, muss die Pflicht, den Spender zu benennen bzw. ihn zu kennen, im gleichem Maß eingeschränkt werden, wie das durch den Art. 19 in dem gleichzeitig veröffentlichten Verordnungsvorschlag „über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers“ geschieht. . Gemäß Art. 19 dieser Verordnung unterliegt der Spender unter gewissen Voraussetzungen den Offenlegungspflichten (des Art. 5 der VO) nicht, wenn der Geldtransfer an eine karitative, religiöse, kulturelle, edukative oder soziale Einrichtung oder Verein geht.
7. Die unter C. 3. geforderten europaweiten „awareness programmes“ dürfen nicht dazu führen, dass die Bürger von Spenden an wohltätige Organisationen abgeschreckt werden. Es besteht die Gefahr, dass öffentliche Mahnungen, die von Spenden an bestimmte, undefinierte Organisationen abraten, auch negative Effekte auf sämtliche wohltätige Organisationen haben und zu einem allgemeinem Spendeneinbruch führen. Insofern muss eine hohe Sensibilität im Rahmen der „awareness programmes“ gewahrt werden.
8. Bezüglich der im Anhang genannten Risikoindikatoren, die auf einen Missbrauch durch Terrorismusfinanzierung hinweisen könnten, ist auf folgendes hinzuweisen.
  - das Teilen des registrierten Büros mit anderen Organisationen kommt bei kleinen Organisationen häufig vor und ist kein Indikator für ein Terrorismusrisiko;
  - das Fehlen eines Website-update für mehr als 12 Monate scheint durch die knappe Zeitbegrenzung wenig praktikabel;
  - der politische oder religiöse Bezug der Organisationsziele wird als Risikofaktor aufgelistet. Hier muss unbedingt der Respekt gegenüber den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden gewahrt bleiben.

Durch die Empfehlungen an die Mitgliedstaaten besteht die Gefahr, dass die bestehende Vielzahl und Vielfalt von Non-profit-Organisationen ignoriert wird. Die Empfehlungen sollten sich auf einige grundsätzliche, möglichst klare Vorgaben zum Thema Transparenz konzentrieren.

Dieses Papier kollidiert mit der zunehmend von der EU anerkannten besonderen und wichtigen Rolle von „NPOs“ im sozialen Bereich. Auch die Zivilgesellschaft kann in produktiver, konstruktiver Weise zur Terrorismusbekämpfung und –prävention beitragen.

Brüssel, 26.8.2005